



Frau
Luise Amtsberg MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 08.07.2020
Seite 1 von 2

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
Beauftragter der Bundesregierung
für den Schienenverkehr

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 542 / Juni:

Wie erklärt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) den Zeitpunkt des Erlasses der neunzehnten Schiff-sicherheitsanpassungsverordnung vom 3. März 2020, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil 1, Nr. 10, vor dem Hintergrund der bisher durchweg positiven Bilanz ziviler Seenotrettung und dem bisherigen Ausbleiben sicherheitsrelevanter Vorfälle?

und Ihre Frage Nr. 543 / Juni:

Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem von der Mare Liberum 2019 in zwei Instanzen gewonnen Gerichtsverfahren, in dem sich der Verein erfolgreich gegen die Festsetzung seines Schiffes gewehrt hatte und dem Erlass der neunzehnten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 3. März 202, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil 1, Nr. 10?

beantworte ich wie folgt:

Die Fragen 6/542 und 6/543 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schiffssicherheitsverordnung normiert einen allgemeinen Sicherheitsstandard für Seeschiffe, die nicht als Sportboote gebaut wurden. Sie bildet eine der rechtlichen Grundlagen, mit der Deutschland auch seinen internationalen Verpflichtungen als Flaggenstaat nachkommt, die Sicherheit aller Schiffe unter deutscher Flagge zu



Seite 2 von 2

gewährleisten. Dabei unterscheidet die Schiffssicherheitsverordnung grundsätzlich nicht zwischen gewerblich und nicht gewerblich genutzten Seeschiffen.

Die aktuellen Änderungen betreffen eine Privilegierung für bestimmte Schiffe, die ausnahmsweise keinem staatlich vorgegebenen Sicherheitsstandard unterfallen und keiner schiffssicherheitsbezogenen Kontrolle durch deutsche Behörden unterliegen. Diese aus schiffssicherheitsrechtlicher Sicht wesentliche Privilegierung ist allein bei solchen Schiffen gerechtfertigt, denen bei ihrer jeweiligen Nutzung ein typischerweise signifikant geringeres Risikoprofil eigen ist, als dies bei einer allgemein üblichen Nutzung der Schiffe anzunehmen ist. Schon deshalb ist diese Privilegierung auf sogenannte Kleinfahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl von unter 100 beschränkt, die keine Passagiere transportieren und nicht gewerblich genutzt werden. Weiterhin knüpft die Ausnahme an das traditionell gewachsene Bild der Sport- beziehungsweise Erholungsschiffahrt an, bei der typischerweise von einem geringeren Risikoprofil ausgegangen werden kann, da sie üblicherweise in räumlich begrenzten beziehungsweise bekannten Seegebieten und in beschränkten Zeitfenstern stattfindet. Zudem lassen sich bei einem Schiffsbetrieb allein zu Erholungszwecken Gefahrenlagen einfacher vermeiden. Seenotfälle und Rettungseinsätze zeichnen sich durch ein typischerweise erhöhtes Risikoprofil aus. Zu nicht gewerblichen Zwecken auf Schiffen tätige Personen, einschließlich ehrenamtlicher Helfer, sind bei zielgerichteten organisierten Einsätzen und Aktionen auf See vergleichbaren Gefahren ausgesetzt wie Berufsseeleute. Die aktuelle Änderung stellt dies klar. Diese Ansicht wurde von der deutschen Flaggenstaatverwaltung seit 2016 durchgängig gegenüber den tätigen Vereinen kommuniziert. Auf die Begründung der 19. Schiffssicherheitsanpassungsverordnung wird insoweit verwiesen.

Folgende sicherheitsrelevante Vorfälle sind festzuhalten: Im April 2017 sind kurz nacheinander zwei ohne Schiffssicherheitszeugnisse operierende Schiffe privater Seenotrettungsorganisationen selbst in Seenot geraten, während sie aus Seenot gerettete Personen an Bord hatten. Im Nachgang dieser Vorfälle hat einer der betroffenen Vereine sein Schiff durch ein mit allen erforderlichen Zeugnissen ausgestattetes Schiff ersetzt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Enak Ferlemann

